

## GEMEINDERAT

Seebergstrasse 1  
Tel. 062 765 81 60  
gemeindekanzlei@leimbach.swiss  
www.leimbach.swiss

### Gemeinderatsnachrichten April 2024

---

#### Ölspur in Leimbach - Zeugenaufruf

Am 12. Februar 2024 ereignete sich zwischen 19:00 und 21:00 Uhr ein Ölunfall in Leimbach, wobei ein nicht definiertes Fahrzeug eine grosse Menge Öl verlor. Die Ölspur führte von der Dorfeingangstafel her (aus Richtung Reinach) bis zum Parkplatz auf dem Seeberg. Verursachende konnten bis heute nicht ausfindig gemacht werden. Der Gemeinderat ist daher auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Allfällige Beobachtungen sind bitte an die Gemeindekanzlei Leimbach zu melden – Tel. 062 765 81 60, Mail: [gemeindekanzlei@leimbach.swiss](mailto:gemeindekanzlei@leimbach.swiss). Besten Dank.

#### Achtung: Leinenpflicht für Hunde vom 1. April bis 31. Juli

Jeweils vom 1. April bis zum 31. Juli gilt im Wald und am Waldrand für Hunde die gesetzliche Leinenpflicht. Dies, um die Brut- und Setzzeit der Wildtiere nicht zu stören.

Im Frühling ist das Erwachen der Natur im Wald besonders gut zu beobachten. Doch gerade in dieser Zeit brauchen die Wildtiere im Wald einen besonderen Schutz: Sie sind trächtig oder mit der Brut und Aufzucht ihrer Jungen beschäftigt. Zum Schutz der Wildtiere gilt deshalb im Wald und am Waldrand vom 1. April bis am 31. Juli die Leinenpflicht für Hunde. Alle Besucherinnen und Besucher des Walds sind während dieser Zeit gebeten, aus Rücksicht auf die Wildtiere und vor allem auf die bodenbrütenden Vögel, die Waldwege nicht zu verlassen und den Wald tagsüber zu geniessen. In der Nacht und in der Dämmerung sind die Wildtiere besonders aktiv und sollen nicht gestört werden.

Die zuständige Jagdgesellschaft kontrolliert im Rahmen der Jagdaufsicht das Einhalten der Leinenpflicht (§ 21 Leinenpflicht für Hunde der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau – SAR 933.211).

#### Hundehaltung: Erhebung der Hundetaxe

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund ab dem dritten Lebensmonat bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Die Meldepflicht umfasst ausserdem Namens- und Adressänderungen, einen allfälligen Halterwechsel, den Tod des Hundes und Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 7 Abs. 1 HuG). Ferner muss bei der Neuanmeldung des Hundes in der Wohngemeinde eine Kopie des Hundeausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) vorgelegt werden. **Die Hundetaxe beträgt CHF 120.00 pro Jahr und wird Anfang Mai durch die Gemeinde in Rechnung gestellt (§ 21 Abs. 1 HuV).**

Mit Änderung der Verordnung zum Hundegesetz (HuV) per 1. März 2024, entfällt die Möglichkeit der Bezahlung einer halben Taxe bei Mutationen. Taxpflichtig sind demnach alle Hunde, die per **Stichtag 30. April** in der Gemeinde meldepflichtig sind. Hundehaltende, die nach dem Stichtag zuziehen oder Personen, die sich nach dem Stichtag einen Hund anschaffen, müssen die Hundetaxe erst im darauffolgenden Jahr bezahlen. Im Gegenzug entfällt die Möglichkeit für Personen, welche die Hundehaltung aufgeben, die Hälfte der Taxe zurückzufordern.

Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden:

- Katastrophen- und Flächensuchhunden eines durch die Internationale Rettungshunde Organisation (IRO) zertifizierten Vereins,
- Assistenzhunde,
- Herdenschutzhunde,
- Weitere Herdengebrauchshunde (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde), die von direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden,
- Hunde, die für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden oder dafür in Ausbildung sind.

Der Gemeinde müssen in diesem Fall die nötigen Nachweisdokumente vorgelegt werden.

### **Hundehaltung: Entsorgung von Hundekot**

Mit Verweis auf das geltende Hundegesetz (HuG) sind Hundehaltende aufgefordert, ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden. Das Aufnehmen des Hundekots in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie entlang von Strassen und Wegen ist obligatorisch (§ 5 HuG) - dies für ein verantwortungsvolles Miteinander und zum Schutz von Landschaft und Umwelt. Uneinsichtige Hundehaltende können unmittelbar mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

### **Baubewilligung**

Es wurden folgende Baubewilligungen erteilt:

- Rubin Markus und Alessia, Frieden Doris, Mülimatt 430, 5057 Hornussen, für den Neu-Anbau Autounterstand, auf Parzelle 646, Hübeliackerweg.
- Meyer Patrick und Marina, Seebergstrasse 23, für den Aufbau Lukarne, auf Parzelle 635, Seebergstrasse 23.

### **Gratulationswünsche zum 80. Geburtstag**

Am 11. April 2024 kann **Frau Katharina Küng-Gautschi**, Weiden 124, ihren 80. Geburtstag feiern.

Wir gratulieren der Jubilarin zum runden Wiegenfest und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und Wohlergehen.

### **Papiersammlung**

Die nächste Papiersammlung findet am Donnerstag, 2. Mai 2024, statt.

Wir bitten Sie, das Altpapier in handlichen Bündeln bis 07.30 Uhr, gut sichtbar an der Strasse vor dem Haus, bereitzustellen. Es wird keine separate Voranzeige mehr zugestellt.

### **Rechnungsabschluss 2023**

Die Erfolgsrechnung der **Einwohnergemeinde** schliesst mit einem Umsatz von Fr. 2'544'467.29 (inkl. Spezialfinanzierungen) und einem ausgewiesenen Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 69'355.65 (exkl. Spezialfinanzierungen) ausgeglichen ab. Gegenüber dem Budget resultiert eine Umsatzzunahme von Fr. 214'789.29 oder 9 %.

Der Steuerertrag in der Höhe von CHF 1'490'558.75 liegt CHF 26'441.25 oder 2 % unter den eingestellten Budgetwerten. Die leichte Budgetunterschreitung kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, darunter sicher auch auf die noch immerwährenden wirtschaftlichen Umstände und Unsicherheiten.

Der Grundstückgewinnsteuerertrag betrug CHF 22'237.50 und liegt damit rund CHF 12'000 über dem mutmasslichen Buchwert. Nach- und Strafsteuern sowie auch Erbschafts- und Schenkungssteuern konnten keine vereinnahmt werden.

Das Gesamtergebnis (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

	Rechnung 2023	Budget 2023
Betrieblicher Aufwand	2'173'923.77	1'950'394.00
Betrieblicher Ertrag	2'085'529.80	1'979'826.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 88'393.97</b>	<b>29'432.00</b>
Ergebnis aus Finanzierung (= Zinsen, Buchgewinne)	19'038.32	-17'200.00
Operatives Ergebnis	- 69'355.65	12'232.00
Ausserordentliches Ergebnis		
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>- 69'355.65</b>	<b>12'232.00</b>

Ergebnisse der **Spezialfinanzierungen** (Eigenwirtschaftsbetriebe):

	Rechnung 2023	Budget 2023
Wasserwerk	- 22'727.00	44'073.00
Abwasserbeseitigung	36'608.65	20'436.00
Abfallwirtschaft	4'243.65	2'065.00

Die **Investitionsrechnung** präsentiert sich wie folgt:

	Ausgaben	Einnahmen
Einwohnergemeinde	23'271.50	136'725.00
Wasserwerk	0.00	9'363.20
Abwasserbeseitigung	480'929.35	30'938.20

Die Nettoschuld pro Einwohnerin/pro Einwohner hat sich per Abschluss 2023 gegenüber dem Vorjahr von CHF 1'913.00 auf CHF 2'173.23 erhöht. Die Kennzahl wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Leimbach ist in einem eher hohen Bereich. Aktuell liegt die Verschuldung aber noch unter CHF 2'500.00, was in der Regel als nicht problematisch beurteilt wird.

Die **Ortsbürgergemeinde** weist einen Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 65.45 aus, welcher mit einer Entnahme aus dem Eigenkapital ausgeglichen werden kann.

Das Ergebnis der Ortsbürgergemeinde präsentiert sich wie folgt:

	Rechnung 2023	Budget 2023
Betrieblicher Aufwand	- 3'125.35	- 4'438.00
Betrieblicher Ertrag	560.00	500.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 2'565.35</b>	<b>- 3'938.00</b>
Ergebnis aus Finanzierung (= Zinsen)	2'499.90	2'120.00
Operatives Ergebnis	<b>- 65.45</b>	<b>- 1'818.00</b>
Ausserordentliches Ergebnis	-	-
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>- 65.45</b>	<b>- 1'818.00</b>